

Dienstunfähigkeit

Im Beamtenverhältnis beschäftigte Hochschullehrende können temporär (vorübergehende Erkrankung) oder dauerhaft dienstunfähig werden. Letzteres heißt, dass sie dauerhaft nicht (mehr) in der Lage sind, ihren dienstlichen Pflichten nachzukommen.

I. Vermutung einer Dienstunfähigkeit

Das Vorliegen einer Dienstunfähigkeit ist bei längeren Krankheitsphasen zu vermuten. Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamStG (Landesbeamte) bzw. § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG (Bundesbeamte) dann, wenn die Beamtin oder der Beamte infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate (bzw. einer landesrechtlich bestimmten Frist, die in der Regel ebenfalls sechs Monate beträgt) die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.

II. Feststellung der Dienstunfähigkeit

Zur Feststellung der dauerhaften Dienstunfähigkeit ist in der Regel eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich (= Untersuchungsanordnung des Dienstherrn).

Wichtig: Der Dienstherr muss nicht zwingend eine Untersuchung anordnen, wenn eine Beamtin oder ein Beamter innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat. In der Praxis kommt es daher nicht selten vor, dass trotz länger andauernder Erkrankung (noch) keine Untersuchung angeordnet wird.

III. Konsequenz der Feststellung der dauerhaften Dienstunfähigkeit

Hält die oder der Dienstvorgesetzte (die Hochschule) die Beamtin oder den Beamten aufgrund eines entsprechenden ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand für dienstunfähig, so ist der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Darauf folgt die Ausfertigung einer „Zurruhesetzungsverfügung“.

Die dauerhafte Dienstunfähigkeit hat also zur Konsequenz, dass der/die Hochschullehrende vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird. Die maßgebende Rechtsvorschrift für die Beamtinnen und Beamten der Länder ist § 26 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG). Für Beamtinnen und Beamte des Bundes gilt § 44 des Bundesbeamtengesetzes (BBG). Demnach sind im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit tätige Hochschullehrende „in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind“.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat dazu jüngst entschieden, dass mit dem Merkmal "dauernd" ein zukunftsbezogenes zeitliches Element hinzutrete. Die Entscheidung, ob ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden soll, setze somit beim Dienstherrn neben der Feststellung der Leistungsanforderungen des abstrakt-funktionellen Amtes und des tatsächlichen Leistungsvermögens des Beamten (in der Regel medizinischen Sachverstand erfordernde) Erkenntnisse des Dienstherrn über die gegenwärtige körperliche bzw. gesundheitliche Verfassung sowie eine Prognose über die weitere Entwicklung des Leistungsvermögens voraus. § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG [Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat, wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist] enthalte demgegenüber keinen eigenständigen Begriff der Dienstunfähigkeit. Die an eine bestimmte Dauer krankheitsbedingter

Abwesenheit vom Dienst anknüpfende unwiderlegbare Vermutung entlaste den Dienstherrn lediglich von der Feststellung der maßgeblichen Amtsanforderungen, der konkreten gesundheitlichen bzw. körperlichen Leistungseinschränkungen, des gegenwärtigen Leistungsvermögens des Beamten sowie des erforderlichen Kausalzusammenhangs (Urteil vom 14. November 2023, Az. 1 A 1385/20, juris).

Je nach Landesrecht ist es auch möglich, dass die Beamtin oder der Beamte selbst einen Antrag stellt, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden. Dann ist – ebenfalls nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens – zu klären, ob eine dauernde Dienstunfähigkeit tatsächlich vorliegt.

IV. Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

Grundsätzlich ist nicht ausgeschlossen, dass die Dienstfähigkeit – nach der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit – wieder hergestellt wird.

Daher sind Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, auch verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen. Dessen Erfolg oder Misserfolg kann ebenfalls durch eine amtsärztliche Untersuchung festgestellt werden.

Schließlich ist es möglich, auf Antrag des Beamten / der Beamtin wieder in den Dienst versetzt zu werden. Dies ist allerdings – je nach Landesrecht – nur bis spätestens 10 Jahre nach der Versetzung in den Ruhestand möglich und setzt eine vollständige (100%) Wiederherstellung der Dienstfähigkeit voraus.

V. Finanzielle Konsequenzen der temporären und dauerhaften Dienstunfähigkeit

Bei einer temporären Dienstunfähigkeit erfolgt die Fortzahlung der Besoldung in voller Höhe bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Dies gilt unabhängig davon, wie lange die Erkrankungsphase andauert.

Erst nachdem die dauerhafte Dienstunfähigkeit festgestellt und die „Zurruhesetzungsverfügung“ ausgestellt wurde, wird eine Versorgung gezahlt, deren Höhe sich nach den Vorschriften des Bundesbeamtenversorgungsgesetz bzw. dem jeweiligen Landesbeamtenversorgungsgesetz bemisst.

Für nähere Informationen zur Berechnung der Höhe der Versorgung siehe das **hlb**-Infoblatt zur Altersversorgung von verbeamteten Hochschullehrenden und den Besonderheiten in den Bundesländern.

VI. Sonderfall – Zurechnungszeit

Nach den Beamtenversorgungsgesetzen des Bundes und der Länder wird – bei der Berechnung der Versorgungsansprüche – regelmäßig bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen einer Dienstunfähigkeit **vor der Vollendung des 60. Lebensjahres** (62. Lebensjahr – Bayern und Thüringen) der Berechnung der Ruhegehaltssatzes nicht nur die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte ruhegehaltfähige Dienstzeit zugrunde gelegt.

Diese wird vielmehr um eine Zurechnungszeit erhöht. Die Zurechnungszeit beträgt beim Bund und den Ländern zwei Drittel der Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres (62. Lebensjahr – Bayern und Thüringen).

VII. Minderung des Ruhegehaltes durch Versorgungsabschläge

Bei Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze kann es zu einer Minderung des eigentlich erreichbaren Ruhegehalts kommen. Dies gilt auch bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen einer Dienstunfähigkeit.

Beim Bund beträgt der Versorgungsabschlag 3,6 % pro Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG). Der Versorgungsabschlag darf im Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit allerdings 10,8 % nicht übersteigen (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtVG).

In den Landesbeamtenversorgungsgesetzen können höhere oder auch geringere Versorgungsabschläge festgesetzt werden.

Berechnungen der Höhe der Versorgung müssen daher stets länder- und einzelfallspezifisch erfolgen. Es empfiehlt sich daher, vor dem Eintritt in den Ruhestand entsprechende Vorausberechnungen durch die zuständige Versorgungsbehörde oder durch Verwendung der in einigen Bundesländern zur Verfügung gestellten Versorgungsauskunftsrechner einzuholen.

Eine Übersicht zu dem Landesämtern und Versorgungsauskunftsrechnern finden Sie im Mitgliederbereich unter: <https://www.hlb.de/mitglieder/altersversorgung>

Stand: 01.10.2025

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **hlb** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.